

Satzung

über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wiesmoor
(Straßenreinigungssatzung)

vom 25.02.1980, Inkrafttreten: Nach Bekanntmachung

1. Änderung vom 29.09.2003, Inkrafttreten: 01.01.2004

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 25. Februar 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis von den Geh- und Radwegen und aus den Straßenrinnen (Gossen), ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege.

§ 2

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Straßenzüge auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Straßeneinlaufschächte, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, dass in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundeigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigungspflicht wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege.
- (7) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 – 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 3

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich – rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 – neu

Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der geschlossenen Ortslagen in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Macht der Bürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht besteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

geschickter

- jetzt Auflage Straßenerzeichnung -

§ 6

Art und Umfang der Straßenreinigung werden in einer Verordnung festgelegt.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Wiesmoor vom 30. Dezember 1965 außer Kraft.